

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Pöttmes erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches
Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden nur in dem, für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

2. Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die, für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28. Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am **01.11.2015** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.12.2011 außer Kraft.

Die Anlage, Seite 1 bis 4, ist Bestandteil dieser Satzung.

Pöttmes, 06.10.2015
MARKT PÖTTMES

Franz Schindele
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren:

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 - 4) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

In den Pauschalsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 10 v. H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die dem Markt Pöttmes durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

		<i>Betrag</i>
a)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,57 €
b)	Schlauchwagen 2000 (SW 2000)	3,50 €
c)	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	4,50 €
d)	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	6,50 €
e)	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	6,50 €
f)	Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	5,00 €
g)	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17 €
h)	Mehrzweckanhänger	1,50 €
i)	Tragkraftspritzenanhänger	1,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für:

		<i>Betrag</i>
a)	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	71,64 €
b)	Schlauchwagen 2000 (SW 2000)	65,00 €
c)	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	80,00 €
d)	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	90,00 €
e)	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	80,00 €
f)	Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	60,00 €
g)	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 €
h)	Mehrzweckanhänger	10,00 €
i)	Tragkraftspritzenanhänger	10,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Arbeitsstellen-Scheinwerfer	Std.	1,80 €
AT-Flasche 300 bar füllen	Std.	6,00 €
AT-Gerät inkl. Maske o. Füllen	Tag	23,60 €
Auffangbehälter 5000 l o. Reinigung	Tag	10,00 €
Dichtkissen 1,5 bar o. Reinigung	Tag	18,50 €
FP 8/8 und FP 16/8	Std.	38,00 €
Greifzug Z 32	Std.	15,00 €
Halogen-Flutlichtstrahler	Std.	2,70 €
Handsprechfunkgerät Fug 10	Tag	10,00 €
Hand-Suchscheinwerfer	Std.	3,00 €
Hebekissen 0,5 bar o. FI. Füllung	Stck.	17,60 €
Hebekissen 8 bar o. FI. Füllung	Stck.	22,50 €
Heuwehrgerät	Tag	40,00 €
Hydr. Rettungssatz	Std.	55,10 €
Kabeltrommel 230 V	Std.	1,70 €
Kabeltrommel 400 V	Std.	2,80 €
Mehrzwecksauger	Std.	16,60 €
Motorsäge ohne Benzin	Std.	9,60 €
Motortrennschleifer o. Tre. M.	Std.	12,40 €
Ölauffangbehälter	Std.	10,00 €
Ölbinder (inkl. Entsorgung)	Std.	46,00 €

Ölbinder (ohne Entsorgung)	Std.	22,00 €
Pulverlöscher ohne Gebrauch	Tag	3,00 €
Rollgliss/Höhensicherung	Std.	10,00 €
Sandsack	Std.	0,20 €
Scheinwerferstativ	Std.	1,30 €
Schiebeleiter 3-teilig	Std.	6,20 €
Schlauch B 75/20 inkl. Prü./Rein.	Tag	6,00 €
Schlauch C 42/15 inkl. Prü./Rein.	Tag	5,00 €
Schmutzwasserpumpe Chiemsee	Std.	22,20 €
Seilwinde inkl. Anschl.	Std.	25,00 €
Stromerzeuger (5 kVA)	Std.	24,30 €
Stromerzeuger (8 kVA)	Std.	28,00 €
Stromerzeuger (11,5 kVA)	Std.	31,00 €
Tauchpumpe TP 4/1	Std.	13,30 €
Tragkraftspritze (TS 8/8) ohne Be.	Std.	43,90 €
Trennschleifer o. Trennmittel	Std.	9,40 €
Überdruck Lüftungsgerät	Std.	17,60 €
zzgl. Leichtschaumerzeuger	Std.	14,70 €
Wasserstrahlpumpe	Std.	2,30 €

4. Pauschale Einsatzabrechnungen

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Entfernen von Insektenestern	55,00 €
Türöffnungen	60,00 €
Fehlalarme (mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig)	750,00 €

5. Gebühren für Wartungsarbeiten

Schlauchpflege (Waschen und Trocknen) je Schlauch	5,10 €
mit Druckprüfung je Schlauch	10,00 €
Einbinden von Kupplungen, je Kupplung	4,00 €
Vulkanisieren je Schadstelle	4,00 €
sonstige nachweisbare Leistungen je Stunde	10,20 €

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.

6. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

(Ergebnis einer Auswertung verschiedener bayerischer Gemeinden): **24,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für diejenigen Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung von Verdienstausfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG (Eigenanteil der Gemeinde) kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

13,70 €

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.